

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/10 B

L 1 SO 33/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SO 95/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Land Rheinland-Pfalz,
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz,
2. Stadt Pirmasens,
Rathaus am Exerzierplatz, 66953 Pirmasens,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu gewähren und Rechtsanwältin **H** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets. Die hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 24.6.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 20.11.2009*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin H . Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. In diesem Zusammenhang macht er Ausführungen zu den Besonderheiten des persönlichen Budgets, das in zunehmendem Maße von einer Vielzahl von behinderten Menschen in Anspruch genommen werde. Art und Umfang der zu gewährenden Hilfeleistungen seien dabei weiterhin streitig. Würde man ihn - den Kläger - heute fragen, ob er zu Hause von seinen Eltern betreut werden wolle oder einen Heimaufenthalt vorziehe, so würde er mit Sicherheit antworten, dass er in jedem Fall eine Betreuung zu Hause vorziehe. Dies entspreche auch der Tatsache, dass bei einer repräsentativen Umfrage von jungen behinderten Menschen diese nur zu 13 % angäben, einen Heimaufenthalt einer selbstbestimmten Betreuung vorzuziehen. Die Besonderheit im vorliegenden Fall bestehe allerdings darin, dass er noch minderjährig sei und wahrscheinlich auch nie in der Lage sein werde, eine eigene Wohnung zu beziehen. Dessen ungeachtet sei es rechtswidrig, solche Personen aus dem Kreis der bezugsberechtigten budgetfähigen Personen auszuschließen. Hierbei handele es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bzw um eine Angelegenheit mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung für die Allgemeinheit.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern behauptet nur allgemein, dass die "Angelegenheit" auf Grund der Besonderheiten im vorliegenden Fall von grundsätzlicher Bedeutung sei. Dies lässt nicht erkennen, welche von dem Bundessozialgericht zu klärende Rechtsfrage sich aus der vorliegenden Konstellation konkret ergeben soll. Mangels aufgeworfener Rechtsfrage fehlen auch Ausführungen zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit und zur konkreten Klärungsfähigkeit. So setzt sich der Kläger weder mit den einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - noch mit der Entscheidung des LSG auseinander. Ebenso wenig teilt er - sieht man von dem Hinweis auf den Betreuungsaufwand ab - den Sachverhalt mit, von dem der Senat ausgehen soll, sodass es nicht einmal ansatzweise möglich ist, die Rechtslage zu prüfen, um beurteilen zu können, ob die Klärung einer Rechtsfrage die Durchführung eines Revisionsverfahrens erforderlich macht.
- 6 PKH kann unter diesen Umständen mangels hinreichender Erfolgsaussicht (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>) nicht gewährt werden; damit entfällt auch die Beordnung einer Rechtsanwältin bzw eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

